

# Übersicht Corona-Hilfsprogramme des Bundes und der Länder

(Stand 17.04.2020)

Alle Angaben ohne Gewähr, Quelle: [Börsenblatt](#)

## **Wichtige Hinweise:**

Wir empfehlen allen Unternehmen und Einzelbetrieben, sich vorab mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Bundesmittel (und vielfach auch die Landesmittel) werden an einen Liquiditätsengpass geknüpft. Im Antrag wird dann nach dem Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise für den Liquiditätsengpass gefragt, der in den Ländern häufig unterschiedlich definiert ist. Es gibt aber auch Bundesländer, die mehrere Optionen nennen:

- NRW fragt alternativ nach Auftragswegfall **oder** Umsatz- bzw. Honorarrückgang (jeweils mehr als 50 Prozent) **oder** Umsatzeinschränkung durch behördliche Maßnahme **oder** Finanzierungsengpass.
- Baden-Württemberg hat inzwischen präzisiert, dass das Privatvermögen nicht (mehr) in die Prüfung eines Corona-bedingten Liquiditätsengpasses miteinbezogen werden muss. Antragssteller müssen nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren. Dies gilt rückwirkend, also auch für Anträge, die bereits in den letzten Tagen eingereicht wurden.
- Bayern klammert nunmehr ebenfalls das Privatvermögen aus - und in der Anfang April aktualisierten FAQ-Fassung sogar noch einen Schritt weiter: "Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden."

***Bitte prüfen Sie in Ihrem Bundesland, wie der Liquiditätsengpass definiert wird.***

## **Wichtig zum Thema Privatvermögen / Finanzierungsengpass:**

Zumindest das Wirtschaftsministerium in Baden-Württemberg hat inzwischen präzisiert, dass das Privatvermögen nicht (mehr) in die Prüfung eines Corona-bedingten Liquiditätsengpasses miteinbezogen werden muss. Antragssteller müssen nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren. Dies gilt rückwirkend, also auch für Anträge, die bereits in den letzten Tagen eingereicht wurden.

Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich am 29. März mit den Bundesländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Auszahlung der Soforthilfe geeinigt. Das dürfte etwas mehr Klarheit in die unterschiedlichen Regelungen bringen - zumindest im Hinblick auf die Bundesmittel, die seit Montag, 30. März, in den einzelnen Ländern zur Verfügung stehen und ausgereicht werden können. Neben der Verwaltungsvereinbarung gibt es noch eine entsprechende Vollzugshilfe für die Länder.

**Die Bundesländer verteilen die Soforthilfe des Bundes** – in der Regel in kombinierten Antragsverfahren. Viele Länder stocken die Soforthilfe des Bundes darüber hinaus durch eigene Mittel auf, als nicht rückzahlbaren Zuschuss oder in einigen Fällen auch als Darlehen. Oft kommen dann auch größere Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern zum Zug.

**Die Soforthilfen für Freiberufler und Kleinunternehmen** werden vielfach **mit den Bundesmitteln verrechnet** - aber auch nicht immer. Berlin und Hamburg etwa stocken die Bundeszuschüsse dezidiert auf. Die Regelungen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

**Detaillierte Informationen zur Soforthilfe** des Bundes für die Wirtschaft [gibt es hier](#). Soforthilfe heißt: Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent) werden durch einen Zuschuss unterstützt, der nicht zurückgezahlt werden muss.

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) bekommen eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) bekommen eine Einmalzahlung von bis zu 15.000 Euro für 3 Monate

### Antrag ausfüllen?

- **Zahl der Beschäftigten:** Bei Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen zählen Eigentümer und Teilhaber mit, [wie unter anderem aus der Richtlinie fürs Saarland hervorgeht](#).
- **Vollzeitäquivalent:** Einige Länder verweisen bei der Frage nach der Beschäftigtenzahl dezidiert darauf - und auf die konkreten Umrechnungsschlüssel. Andere verlangen gar Nachweise wie ein Lohnjournal (Monatsabrechnungen für die einzelnen Mitarbeiter). Im Einzelfall prüfen!
- **Zur Umrechnung von Teilzeitkräften** und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:
  - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
  - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
  - Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
  - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ). Eine gute Beispielrechnung gibt es in den [Unterlagen des Landes Hessen](#)

- Die meisten Formulare verlangen Angaben dazu, ob seitens des antragstellenden Unternehmens weitere Staatshilfen (inkl. EU) beantragt wurden.
- **De-minimis-Erklärung:** Da die EU Zuschüsse und Subventionen über 200.000 Euro untersagt, muss man mit dieser Erklärung angeben, dass man keine weiteren Mittel erhalten hat bzw. mit den beantragten Mitteln nicht über 200.000 Euro kommt.

## Bayern

### Grundsätzliches

- Soforthilfe des Landes läuft, auch die Bundesmittel können jetzt beantragt werden. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht deutlich höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen, wie das bayerische Wirtschaftsministerium auf der Website mitteilt
- Wichtig: Wer von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren will, muss einen neuen elektronischen Antrag stellen - doch das lohnt sich mit Blick auf die aufgestockte Soforthilfe. [Mehr dazu hier.](#)
- **Neu und wichtig:** Es wird inzwischen im Antrag nicht mehr verlangt, dass private liquide Mittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

### Für wen?

- Die Soforthilfe des Landes ist für gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörigen der Freien Berufe gedacht, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben (bis zu 250 Erwerbstätige).
- Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden sind.
- Definition zum Liquiditätsengpass (Bayern):  
Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

### Wie viel?

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro (bislang: 5.000 Euro)
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro (bislang: 7.500 Euro)
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro (bislang: 15.000 Euro)
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro (bislang: 30.000 Euro)

Alle Informationen [auf der Seite des Bayerischen Wirtschaftsministeriums](#)

**Zentrale Anlaufstellen:** die sieben Bezirksregierungen und die Stadt München als Bewilligungs- und Vollzugsbehörden, [alle Kontakte hier](#).

**Antrag auf Soforthilfe des Landes:** [hier abrufbar](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Bundes:** hier abrufbar (elektronisches Verfahren, das Nutzer durch die Antragstellung leitet), zur vorgeschalteten Info-Seite des Ministeriums geht es [hier](#).

## **Baden-Württemberg**

### **Grundsätzliches**

- Soforthilfe, die den Fördertopf aus Bundesmitteln um eine Summe für größere Unternehmen bis 50 Beschäftigte ergänzt. Am 8. April hat das Land die beiden Fördertöpfen endgültig zusammengeführt, es gibt jedoch zwei verschiedene Antragsverfahren für Unternehmen bis 10 Beschäftigte und die größeren Firmen, die aus Landesmitteln unterstützt werden.
- Zum Liquiditätsengpass, der beim Antrag begründet werden muss, hat das Wirtschaftsministerium inzwischen präzisiert: Das Privatvermögen muss nicht mehr in die Prüfung eines Corona-bedingten Liquiditätsengpasses miteinbezogen werden. Antragssteller müssen nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren. Dies gilt rückwirkend, also auch für Anträge, die bereits in den letzten Tagen eingereicht wurden.

### **Für wen?**

- Gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler\*innen, jeweils für bis zu 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente), mit Hauptsitz in Baden-Württemberg.

### **Besonderheiten:**

- Baden-Württemberg macht eine Ausnahme im Förderreigen: Soloselbstständige, Freiberufler und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften können bei der Liquiditätsberechnung ausdrücklich Kosten des privaten Lebensunterhalts in Höhe von 1.180 Euro pro Monat geltend machen. Mehr dazu in einer Mitteilung des Wirtschaftsministeriums.

### **Einschränkung:**

- Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens **der Person** bestreiten (hier gab es zuvor Unklarheiten, ob Person oder Haushalt).

### **Wie viel?**

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten

- 1 bis fünf Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro für drei Monate
- bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro für drei Monate
- bis 50 Beschäftigte: bis zu 30.000 Euro

**Alle Informationen** [auf dieser Website des Wirtschaftsministeriums](#)

**Zentrale Anlaufstelle:** Die IHK [über diese Website](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Landes:** [hier abrufbar](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Bundes:** folgt separat

**Unterstützung:** Regionale Hotlines der Industrie- und Handelskammer, bei der auch der Server für die Anträge angesiedelt ist, [alle Telefonnummern hier](#).

## Berlin

### Grundsätzliches

- Der Berliner Senat hat beschlossen, die bisherige Programmkomposition in ein einheitliches Bundesprogramm zu überführen. Das heißt: Berlin stockt die Bundesmittel **künftig nicht mehr auf**. Bislang konnten Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen bis zu 5 Mitarbeitern hier 5.000 Euro aus Landesmitteln beantragen. In der Umstellungsphase war die Antragstellung auf die Soforthilfe ausgesetzt, seit dem 6. April ist sie nun wieder möglich, aber eben nur noch aus den Bundesmitteln.
- Wer in einem ersten Antrag bereits Bundesmittel beantragt hat, kann nach der Zusammenführung der Programme keinen weiteren Antrag auf Bundesmittel stellen - unabhängig von der beantragten Höhe.
- Wer im ersten Antrag nur Landesmittel und keine Bundesmittel beantragt hat, kann nun in einem neuen Antrag die (höheren) Bundesmittel beantragen ([mehr im FAQ der Investitionsbank Berlin](#))
- **Seit 28. März ausgesetzt** ist nach wie vor das Soforthilfe-Paket I, mit Überbrückungskrediten für Unternehmen bis zu 250 Mitarbeitern - der Ansturm war zu groß, das Volumen ist deshalb vorerst ausgeschöpft. [Mehr dazu hier](#).

### Für wen?

- gewerbliche Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Betriebsstätte in Berlin sowie Angehörige Freier Berufe mit Sitz in Berlin
- für das Bundesprogramm zudem Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Betriebsstätte in Berlin

### Wie viel?

- für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro aus Bundesmitteln
- für Unternehmen bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro aus Bundesmitteln

**Zentrale Anlaufstelle:** Investitionsbank Berlin

**Alle Informationen** [auf der Website der Bank](#) und dieser [Detailseite zu den genauen Förderbedingungen](#)

**Kombi-Antrag für Landes- und Bundesmittel:** seit Freitag, 27. März, [hier abrufbar](#) (digitale Warteschlange wegen Überlastung)

**Unterstützung:** Hotline der IBB Kundenberatung Wirtschaftsförderung, Telefon: 030 / 2125-4747, E-Mail: [wirtschaft@ibb.de](mailto:wirtschaft@ibb.de)

## **Brandenburg**

### **Grundsätzliches**

- Soforthilfe läuft. In den Landesmitteln sind die Bundesmittel für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen bereits enthalten, aufgestockt um größere Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern. Eine doppelte Antragstellung ist also nicht möglich und auch nicht nötig. Mehr dazu in einem ausführlichen FAQ, [das hier abrufbar ist](#). Einen ausgefüllten [Musterantrag gibt es hier](#).

### **Für wen?**

- Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstägigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.

### **Wie viel?**

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstägigen (Vollzeitäquivalente) und beträgt:

- bis 5 Erwerbstäigte: bis zu 9.000 Euro
- bis 15 Erwerbstäigte: bis zu 15.000 Euro
- bis 50 Erwerbstäigte: bis zu 30.000 Euro
- bis 100 Erwerbstäigte: bis zu 60.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** Investitionsbank des Landes Brandenburg

**Informationen:** [auf dieser Website der Investitionsbank](#)

**Antrag auf Soforthilfe Land/Bund:** [hier verfügbar](#)

**Unterstützung:** Hotline der Investitionsbank, Telefon 0331 - 2318 22 99 (Montag bis Freitag, 9-20 Uhr, Samstag, 10-14 Uhr), E-Mail: [soforthilfe-corona@ilb.de](mailto:soforthilfe-corona@ilb.de)

## **Bremen**

### **Grundsätzliches:**

- Die eigene Soforthilfe des Landes für Freiberufler und Unternehmen bis 9 Beschäftigte (5.000 Euro) ist am 2. April mit dem Bundesprogramm zusammengeführt worden. Soloselbstständige, freiberuflich Tätige oder kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind, können eine Soforthilfe im Rahmen des **Bundesprogramms Soforthilfe Corona Bremen** beantragen.
- Wenn schon ein Antrag auf Corona-Soforthilfe des Landes Bremen gestellt wurde, wird dieser jetzt auch im Rahmen der Bundesförderung geprüft. Ein zusätzlicher Antrag muss also nicht gestellt werden. Eine bereits gewährte Soforthilfe aus der Corona Soforthilfe des Landes Bremen wird bei der Prüfung im Rahmen der Bundesförderung in voller Höhe angerechnet.
- Für Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern hat das Land einen eigenen Zuschuss-Topf zur Verfügung gestellt - als Ergänzung zu den Bundesmitteln.

## Für wen?

- gewerbliche Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (jeweils Vollzeitäquivalente)
- Unternehmen mit 11 bis 49 Beschäftigte (ergänzende Landesmittel)

## Wie viel?

- bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bundesmittel)
- bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bundesmittel)
- 11 bis 49 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro (Landesmittel)

**I**Zentrale Anlaufstelle: die BAB – die Förderbank für Bremen und Bremerhaven,

[Kontakte hier](#)

Informationen: [auf dieser Website der Förderbank](#)

Antrag auf Soforthilfe Land / Bund: [hier abrufbar](#), speziell für Bremverhaven [hier abrufbar](#)

## Hamburg

### Grundsätzliches:

Eigene Soforthilfe, ergänzend zur Soforthilfe des Bundes, die bei den Kleinen aufgestockt und um größere Betriebe erweitert wird. Sie wird für einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass gewährt, weil:

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März durch die Krise weggefallen sind und/oder
- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zu den Vormonat) vorliegt und/oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.

## Für wen?

Kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, oder als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Februar 2020 am Markt angeboten haben.

## Wie viel?

Hamburg erhöht die Fördersummen des Bundes um folgende Beträge

- Soloselbständige: 2.500 Euro (plus Bundesmittel: 11.500 Euro)
- Unternehmen bis 5 Beschäftigte: 5.000 Euro (plus Bundesmittel 14.000 Euro)

- Unternehmen bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro (plus Bundesmittel 20.000 Euro)
- Unternehmen bis 50 Beschäftigte: 25.000 Euro (nur Landesmittel)
- Unternehmen bis 250 Beschäftigte: 30.000 Euro (nur Landesmittel)

**Zentrale Anlaufstelle:** Hamburgische Investitions- und Förderbank

**Informationen:** [auf dieser Website der Bank](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Landes / Bundes:** [Link und wichtige Vorab-Infos hier abrufbar](#), direkt zur Registrierung auf dem Antragsportal [geht es hier](#)

**Unterstützung:** Verschiedene Hotlines des Wirtschaftsbehörde, etwa für Einzelhandel und für kleinere und mittlere Unternehmen, [alle Kontakte hier](#)

## **Hessen**

### **Grundsätzliches**

- Eigene Soforthilfe, die auf der des Bundes aufbaut. Sie ist ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss. Das Land Hessen will damit die Zuschüsse des Bundes erhöhen. Es soll nur ein einziger Antrag notwendig sein, um sowohl die Bundes- als auch die Landesförderung zu erhalten.

### **Für wen?**

- Selbstständige (auch Angehörige freier Berufe und Künstler), Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Der Hauptstandort des antragstellenden Unternehmens beziehungsweise der Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

### **Wie viel?**

Die Fördergelder betragen inklusive der Bundesförderung

- bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro
- bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** das [Regierungspräsidium in Kassel](#)

**Informationen:** [auf dieser Website des Wirtschaftsministeriums](#) und hier [beim Regierungspräsidium \(mit sehr guter Ausfüllhilfe und Beispielrechnung Vollzeitäquivalent\)](#)

**Antrag auf Soforthilfe Land / Bund:** [hier abrufbar \(Warteschlange\)](#)

**Unterstützung:** bei der Industrie- und Handelskammer, [alle Ansprechpartner hier](#)

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **Grundsätzliches**

- Soforthilfe des Landes ist angelaufen und bezieht die Gelder aus dem Bundesprogramm mit ein, dazu gibt es rückzahlbare Liquiditätshilfen und Bürgschaften für Unternehmen.

### **Für wen?**

- Soforthilfe für kleine Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen sowie für Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten.
- Wie aus dem Förderantrag hervorgeht, stockt auch Mecklenburg-Vorpommern die Bundesmittel um Hilfen für größere Unternehmen auf.

### **Wie viel?**

- bis 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente): bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate
- bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate
- bis zu 24 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro
- bis zu 49 Beschäftigte: bis zu 40.000 Euro
- bis zu 100 Beschäftigte: bis zu 60.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, [hier Details](#)

**Informationen:** [Hier geht's zum gesamten Förderpaket](#)

**Antrag auf Soforthilfe Land / Bund:** [hier verfügbar](#)

**Unterstützung:** Unternehmenshotline der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA) in Schwerin, Telefon: 0385-588 5588 (8 bis 20 Uhr)

## **Niedersachsen**

### **Grundsätzliches**

Auch Niedersachsen hat zum 1. April Landes- und Bundesprogramm in einem Antrag zusammengeführt. Wer noch nach den alten Bedingungen einen Antrag gestellt hat, kann zusätzliche Mittel, die jetzt bereitgestellt wurden, neu beantragen. Eine bereits erhaltene Soforthilfe aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (ohne finanzielle Unterstützung des Bundes) wird auf diese zusammengeführte Soforthilfe Bund / Land in voller Höhe angerechnet.

Beispiel: Haben Sie bereits 3.000 Euro im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe bekommen und werden Ihnen nun 9.000 Euro im Rahmen des Bundeszuschusses bewilligt, dann erhalten Sie weitere 6.000 Euro.

### **Für wen?**

- Solo-Selbständige und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten (bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme)

### **Wie viel?**

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Beschäftigtenzahl (Jahresarbeitseinheiten)

- bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro

- bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte: 20.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte: 25.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** NBank

**Informationen:** [auf dieser Website der NBank](#) und ebenfalls [auf dieser aktuellen Sonderseite der NBank mit Leitfaden etc.](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Landes:** [Zugang nur übers Kundenportal der NBank](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Bundes:** Info folgt

**Unterstützung:** Kundenberatung der NBank, Telefon: 0511 / 300 31-333 (Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr, E-Mail: beratung@nbank.de)

## **Nordrhein-Westfalen**

**Achtung:** Antragsverfahren und die Auszahlung der NRW-Soforthilfe wurden kurz vor Ostern vorübergehend gestoppt - Anträge sind ab dem 17. April wieder möglich. Fäke-Seiten hatten offenbar Daten der Antragsteller abgegriffen, um die Auszahlung auf andere Konten umzuleiten. Das Landeskriminalamt ermittelt.

### **Grundsätzliches**

Eigene Landeshilfe läuft am 27. März an. Die Landesregierung NRW hat beschlossen, das Angebot des Bundes eins zu eins weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

### **Für wen?**

- Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe (einschließlich Künstler\*innen), gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte), die im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind, ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

### **Wie viel?**

Staffelung nach Beschäftigtenzahl

- 1 bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro
- bis 50 Beschäftigte: 25.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** Wirtschaftsministerium NRW und die fünf Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

**Alle Informationen:** [auf dieser Website](#)

**Kombi-Antrag Land/Bund (nur elektronisch):** [hier verfügbar](#)

Außerdem wird das Formular auf den Webseiten der fünf Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster).

**Unterstützung:** Bei der örtlichen IHK, [alle Kontakte hier \(unter dem Link: Wo bekomme ich beratende Hilfe zum Antragsverfahren?\)](#)

## **Rheinland-Pfalz**

### **Grundsätzliches**

- Anträge für den Bundes-Zuschuss können ab sofort bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden.
- Außerdem gibt es eine eigene Soforthilfe des Landes unter dem Namen "Zukunftsfoonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz". Das Programm ergänzt die Zuschüsse des Bundes um günstige Sofortdarlehen. Das Sofort-Darlehen des Landes kann zu einem späteren Zeitpunkt bei der Hausbank beantragt werden.

### **Für wen?**

- Solo-Selbstständige und Klein-Unternehmen, die "in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass)."

### **Wie viel?**

Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)

- bis zu 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
- bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.

Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):

- bis zu 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
- bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.

Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):

- Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Landeszuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. Insgesamt beträgt die Soforthilfe also bis zu 39.000 Euro

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 tilgungsfrei, wie das Wirtschaftsministerium [auf seiner Website mitteilt](#).

Die konkrete Ausgestaltung dieser Darlehen scheint allerdings noch nicht ganz klar zu sein. Denn bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, [die das Programm betreut, heißt es](#): Nur Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten jedoch weniger als 30 Beschäftigten könnten in Kürze zusätzlich eine Soforthilfe aus Mitteln des "Zukunftsfoonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz" über ihre Hausbank beantragen: "Es handelt sich hierbei um ein Darlehensprogramm mit einem ergänzenden Zuschuss."

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 tilgungsfrei, wie das Wirtschaftsministerium [auf seiner Website mitteilt](#).

**Zentrale Anlaufstelle:** Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

**Informationen:** [auf dieser Website des Wirtschaftsministeriums](#) und [dieser Website der Bank \(mit FAQ und allen Unterlagen\)](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Bundes:** [hier abrufbar](#), außerdem [über die Website des Wirtschaftsministerium](#) verfügbar

**Antrag auf Darlehen des Landes:** später über die Hausbank

**Unterstützung:** Im Wirtschaftsministerium von Rheinland-Pfalz steht die Stabsstelle Unternehmenshilfe für Auskünfte zur Verfügung: Tel: 06131/16-5110, E-Mail: [unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de](mailto:unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de)

## **Saarland**

### **Grundsätzliches**

- Soforthilfe von Bund und Land sind am 1. April zusammengeführt worden. Ist der Liquiditätsengpass eines Unternehmens mit der Landeshilfe nicht behoben worden, können zusätzliche Mittel aus dem Bundesprogramm beantragt werden. Beispiel: Wer im ersten Schritt 3.000 Euro vom Land bekommen hat, kann in einem zweiten Schritt bei Bedarf weiteres Geld vom Bund erhalten.

### **Für wen?**

- Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit bis zu 10 Mitarbeitern

### **Wie viel?**

- Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 9.000 Euro erhalten
- Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 15.000 Euro erhalten.

**Informationen:** gebündelt [mit FAQ und Richtlinie auf einer Sonderseite der Landesregierung](#)

**Antrag auf Soforthilfe Land / Bund:** [hier abrufbar](#)

**Unterstützung:** Das Wirtschaftsministerium unterhält ein Notrufportal für die saarländische Wirtschaft, Kontaktaufnahme am besten per E-Mail: [corona@wirtschaft.saarland.de](mailto:corona@wirtschaft.saarland.de), (Hotline: 0681-501-4433).

## **Sachsen**

### **Grundsätzliches**

- Soforthilfe des Bundes kann beim Land beantragt werden, das Land selbst bietet keine weiteren Soforthilfen per Zuschuss an, sondern nur das zinslose Darlehensprogramm "Sachsen hilft sofort", das ebenfalls angelaufen ist.
- Daneben hat die Landeshauptstadt Dresden ein Programm für heimische Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler aufgelegt. Zuschuss: 1.000 Euro. [Infos und Antrag hier.](#)

### **Für wen gibt es Soforthilfe mit direkten Zuschüssen aus dem Bundesprogramm?**

- Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern: bis zu 9.000 Euro,
- Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro

### **Für wen ist "Sachsen hilft sofort" gemacht?**

- Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmen und Freiberufler in Sachsen, mit einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz bis zu einer Million Euro.

### **Wie viel?**

- Die Darlehenssumme bewegt sich zwischen 5.000 und 50.000 Euro. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann das zinslose Darlehen im Einzelfall nach vier Monaten auch auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden.

**Zentrale Anlaufstelle:** Sächsische Aufbaubank SAB

**Informationen:** [auf dieser Website der Bank.](#)

**Antrag auf Soforthilfe-Darlehen:** [hier abrufbar](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Bundes:** [hier abrufbar \(nur nach Registrierung\)](#)

**Unterstützung:** Beratungs-Hotline der SAB, Telefon: 0351 4910-1100

## **Sachsen-Anhalt**

### **Grundsätzliches**

- Soforthilfe des Landes stockt das Bundesprogramm um Gelder für größere Unternehmen auf. Der Antrag steht ab 30. März zum Download zur Verfügung.

### **Für wen?**

Unternehmer und Solo-Selbstständige

### **Wie viel?**

Staffelung nach Unternehmensgröße

- bis zu 5 Mitarbeiter: bis zu 9.000 Euro
- 6 bis 10 Mitarbeiter: bis zu 15.000 Euro
- 11 bis 25 Mitarbeiter: bis zu 20.000 Euro
- 26 bis 50 Mitarbeiter: bis zu 25.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**Informationen:** [auf dieser Website der Bank](#)

**Antrag auf Soforthilfe Land / Bund:** ab 30. März [auf der Website der Bank](#)

verfügbar

**Unterstützung:** Kostenlose Hotline der Investitionsbank unter Telefon: 0800 56 007 57

## **Schleswig-Holstein**

**Grundsätzliches**

- Soforthilfe des Landes auf Basis des Bundesprogramms ist angelaufen.
- Außerdem hat die Landesregierung ein eigenes Programm für Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern aufgesetzt. Sie werden mit bis zu 30.000 Euro gefördert.

**Für wen?**

- Bis zur geplanten Aufstockung durch das Land gilt: Für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten in allen Wirtschaftsbereichen sowie für Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe

**Wie viel?**

- bis 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente): bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate
- bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate
- bis 50 Beschäftigte: bis zu 30.000 Euro für 3 Monate (Landesprogramm)

**Zentrale Anlaufstelle:** Investitionsbank Schleswig-Holstein

**Informationen:** [auf dieser Website der Bank](#)

**Antrag auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm:** [hier abrufbar](#)

**Unterstützung:** [Beratung bei der Investitionsbank](#)

## **Thüringen**

**Grundsätzliches**

- Eigene Soforthilfe des Landes, die ergänzend zu den Bundesgeldern auch größere Unternehmen unterstützt. Die Mittel aus dem Bundesprogramm werden vorrangig eingesetzt. Eine nochmalige Antragstellung soll nicht erforderlich sein. [Alle Details zum Programm in einem FAQ der Thüringer Aufbaubank.](#)
- Ab Mitte der Kalenderwoche 14 soll ein neues Formular zur Verfügung stehen, das die Gelder aus dem Förderprogramm des Bundes dezidiert einbezieht. Antragsteller können [aber auch das aktuelle Formular nutzen,](#) denn in einem zweiten Verfahren werden alle bis dahin eingegangenen Anträge nachbearbeitet und es wird (entsprechend der Fördervoraussetzung) eine weitere Auszahlung - gemäß der Summe des Bundesprogramms – angewiesen.

**Für wen?**

- Solo-Selbstständige, Unternehmen mit bis zu 5 / bis zu 10 Mitarbeitern (Bundesprogramm). Außerdem aus Landesmitteln: Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, aus Gewerbe, Gesundheitswesen Kreativwirtschaft und wirtschaftsnahen freien Berufen. Zur genauen Definition [geht es hier](#)

### Wie viel?

Gestaffelt nach Firmengröße

- Solo-Selbstständige / bis zu 5 Mitarbeiter: 9.000 Euro (vor dem Bundesprogramm 5.000 Euro)
- 6 bis 10 Mitarbeiter: 15.000 Euro (vor dem Bundesprogramm: 10.000 Euro)
- 11 bis 25 Mitarbeiter: 20.000 Euro
- 26 bis 50 Mitarbeiter: 30.000 Euro

**Zentrale Anlaufstelle:** Thüringer Aufbaubank

**Informationen:** [auf der Website der Bank](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Landes:** [hier abrufbar](#)

**Antrag auf Soforthilfe des Bundes:** Info folgt Mitte KW 14, es soll aber keine zweite Antragstellung notwendig sein. Das Soforthilfe-Formular des Landes lässt sich bis dahin für beides nutzen.

**Achtung!** An die Aufbaubank können die Anträge nur per Post geschickt werden, der Weg per E-Mail ist nur über die IHK und die Handwerkskammern möglich. [Alle Kontaktdaten im FAQ der Aufbaubank.](#)

**Unterstützung:** Hotline der Aufbaubank, Telefon: 0800 534 56 76 (Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr, Samstag: 8 bis 13 Uhr)